

HPAR: DIE ANSTELLUNGSVER- TRAGS-RECHTSSCHUTZVERSI- CHERUNG

Wir schützen Ihre
arbeitsvertraglichen Ansprüche

DAS RISIKO

Wollen sich Unternehmen vorzeitig von einem Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichts- oder Verwaltungsrat trennen, kommt es häufig zu Rechtsstreitigkeiten darüber, ob sie ihrem Manager noch eine Abfindung, Boni- oder Pensionszahlungen schuldig sind. Im Gegensatz zu Angestellten sind Organmitglieder nicht durch die klassischen (Kündigungs-) Schutzgesetze abgesichert. In solchen Situationen brauchen Manager einen guten Anwalt und eine Anstellungsvertrags-Rechtsschutzpolice. Diese Frist gilt unbegrenzt, wenn die Mandatsbeendigung der versicherten Person aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen oder aus gesundheitlichen Gründen erfolgt. Dasselbe gilt für in Ruhestand getretene Personen.

DIE LÖSUNG

Mit unserer Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung können Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichts- und Verwaltungsräte Ansprüche, die sich aus ihrem Anstellungsvertrag ergeben, absichern.

DER SCHUTZ

Die Anstellungsvertrags-Rechtsschutzversicherung greift bei Auslegungstreitigkeiten über Vertragsinhalte. Werden mehrere Geschäftsführer-Tätigkeiten ausgeübt, die über einen Vertrag geregelt sind, besteht automatisch für alle Tätigkeiten Versicherungsschutz. Bei einem Wechsel des Dienstverhältnisses besteht der Versicherungsschutz nahtlos weiter. Abgedeckt sind die Honorare für einen erfahrenen Rechtsanwalt aus dem Anwaltsnetzwerk sowie eine Prozessgarantie, wenn der involvierte Anwalt genügend Erfolgsaussichten im Verfahren signalisiert. Grundsätzlich bleibt der Versicherungsschutz nach Beendigung des Vertrages so lange bestehen, bis alle Leistungen daraus abgewickelt sind – inklusive Pensionszusagen. Enthalten sind außerdem bei drohender Rufschädigung eine journalistische Beratung, Kontinuität bei Vorlage eines Vorvertrages sowie automatische Nachmeldefristen von drei, im Ruhestand fünf Jahren.

// BESITZSTANDSGARANTIE

Obgleich die HPDO 2018 fast ausschließlich Deckungsvorteile bieten, ist der absoluten Sicherheit halber eine Besitzstandsgarantie vereinbart worden. Demnach wird Versicherungsschutz auch auf Grundlage vorheriger Bedingungswerke gewährt, sofern diese in einzelnen Punkten doch einen besseren Schutz offerieren sollten.

// KONTINUITÄTSGARANTIE

Zugunsten der versicherten Personen wird das in der D&O-Versicherung geltende Anspruchserhebungsprinzip („claims-made“) durchbrochen. Einschränkungen der Versicherungsbedingungen oder eine Herabsenkung der Deckungssumme gelten nur für nach Wirksamkeit der Änderung begangene Pflichtverletzungen. Oftmals wird darüber hinaus noch eine zusätzliche Übergangsfrist bis zur Wirksamkeit der Deckungsbeschränkung gewährt. Somit ist eine rückwirkende Verschlechterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen.

// LANGE NACHMELDEFRIST

Der Versicherungsschutz für während der Vertragslaufzeit begangene Pflichtverletzungen besteht auch nach Vertragsbeendigung weiter. Diese Nachmeldefrist gilt prämiennneutral für eine Dauer von bis zu 12 Jahren. Bei Mandatsbeendigung aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen oder bei Eintritt in den (Vor-)Ruhestand kann diese Nachmeldefrist sogar unbegrenzt gelten. Geschützt sind bei diesem Personenkreis zudem auch nachvertragliche Pflichtverletzungen nach Mandatsbeendigung.

// GEHALTSFORTZAHLUNG

Der Versicherer übernimmt die Netto-Gehaltsforderungen der versicherten Personen, wenn das Unternehmen diese mit einem Schaden aufrechnet. So wird das Gehalt fortlaufend in unbegrenzter Höhe übernommen.

// ZWEIFACHMAXIMIERUNG

Gegen laufenden Prämienzuschlag kann die Deckungssumme zweifach maximiert werden. Damit steht die Deckungssumme pro Versicherungsfall einfach zur Verfügung, bei mehreren Versicherungsfällen innerhalb einer Versicherungsperiode steht jedoch die zweifache Deckungssumme zur Verfügung.

// SCHUTZ BEI PRÄMIENVERZUG

Erstprämien werden in den HPDO 2018 wie Folgeprämien behandelt. Versicherungsschutz besteht auch im ersten Vertragsjahr für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin die fällige Prämie verspätet zahlt. Zudem beginnt die lange Nachmeldefrist selbst bei einer Kündigung des Vertrags durch den Versicherer wegen Prämienzahlungsverzugs ab dem zweiten Versicherungsjahr.

// SCHUTZ DER VERSICHERTEN
PERSONEN BEI INSOLVENZ

Besondere Bedeutung erlangt die D&O-Versicherung im Falle der Insolvenz einer Versicherungsnehmerin. Die HPDO enthalten deshalb diverse spezielle Deckungsbausteine zum Schutze der Versicherungsnehmerin und der versicherten Personen für diese Situation: Eine Obliegenheit zur Anzeige der Insolvenz besteht nicht und versicherte Personen können in diesem Fall die vorsorgliche Rechtsberatung in Anspruch nehmen, um das Risiko einer Haftung im Insolvenzfall zu minimieren.

// WEITERE EINSCHRÄNKUNG
DER ANZEIGEPFLICHTIGEN
GEFAHRERHÖHUNGEN

Die anzeigepflichtigen Gefahrerhöhungen sind abschließend definiert. Nicht mehr anzeigepflichtig ist eine Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin. Somit sinkt die Gefahr weiter, wegen einer Obliegenheitsverletzung Versicherungsschutz zu verlieren.

hendricks GmbH

Georg-Glock-Straße 8 // 40474 Düsseldorf

T +49 (0)211 940 83 - 0 // F +49 (0)211 940 83 - 83 // www.hendricks-makler.de

¹ Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Nicht alle Deckungsvorteile sind in jedem HP-Bedingungswerk enthalten. Maßgeblich sind allein die jeweiligen Versicherungsbedingungen und etwaige Besondere Deckungsvereinbarungen aus dem individuellen Vertragsangebot.